

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

## § 2.

Auch sind die zur Zeit der Zählung aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen aufzunehmen.

## § 3.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten.

Für die in der Haushaltung anwesenden Personen ist aufzunehmen

- der Name,
- die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,
- das Geschlecht,
- der Geburtstag und das Geburtsjahr,
- der Geburtsort,
- das Religionsbekenntniß,
- der Familienstand,
- der Stand, Beruf oder Erwerbszweig,
- die Staatsangehörigkeit der Reichsausländer,
- der Wohnort (für vorübergehend Anwesende),
- die Zugehörigkeit zum aktiven Militär eines Bundesstaates.

## § 4.

Zu gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnortes durch den Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen aufzunehmen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

## § 5.

Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

## § 6.

Etwas nöthigwerbende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.